

Presse- und Persönlichkeitsrecht

Episode 2: Blick in die Praxis

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie werden auf spezielle Problemstellungen des Persönlichkeitsschutzes im Internet aufmerksam gemacht.

Lernziel 2:

Anhand von praktischen Fallgestaltungen vertiefen Sie Ihre Kenntnisse im Presse- und Persönlichkeitsrecht.

Lernziel 3:

Sie werden mit einschlägiger Rechtsprechung im Presse- und Persönlichkeitsrecht vertraut gemacht.

Begriff

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Abgeleitet aus Art. [2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG](#)
- Schutz des unmittelbaren Freiheitsbereichs des Einzelnen vor staatlichen und privaten Eingriffen → persönliche Lebenssphäre
- Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts: natürliche Personen (auch Kleinkinder und Geschäftsunfähige)/postmortales Persönlichkeitsrecht (auf 10 Jahre beschränkt) sowie juristische Personen
- Besondere Aspekte:
 - Schutz der Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre
 - Recht am gesprochenen/geschriebenen Wort
 - Recht am eigenen Bild
 - Recht am eigenen Namen
 - Schutz gegen ehrverletzende Darstellung und unwahre Behauptungen
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Persönlichkeitsrechte im Internet

- Persönlichkeitsrechte gelten generell auch im Internet, auch wenn viele Nutzer umfassend von ihren Lebensumständen in Sozialen Netzwerken berichten.
 - Privatheit wird in mindestens 3 Sphären unterteilt: unantastbare Intimsphäre, Privatsphäre, Sozialsphäre.
 - Webseiten, Blogs, Twitter sind für die Öffentlichkeit zugänglich und unterfallen der Sozialsphäre, während z.B. ein beschränkt zugänglicher Chat in einem sozialen Netzwerk der Privatsphäre unterfallen kann, soweit nicht unbegrenzt Freunde unter Facebook zugelassen werden.
 - Abgrenzung der Sphären (Intim-, Privat- und Sozialsphäre) verwischen, wenn in sozialen Netzwerken Nutzer umfassend Freunde benennen, private Fotos und Einzelheiten aus ihrem Leben bzw. ihrem Intimbereich darstellen: Persönlichkeitsschutz wird dadurch enorm reduziert bzw. ist nicht mehr vorhanden – alles ist öffentlich.

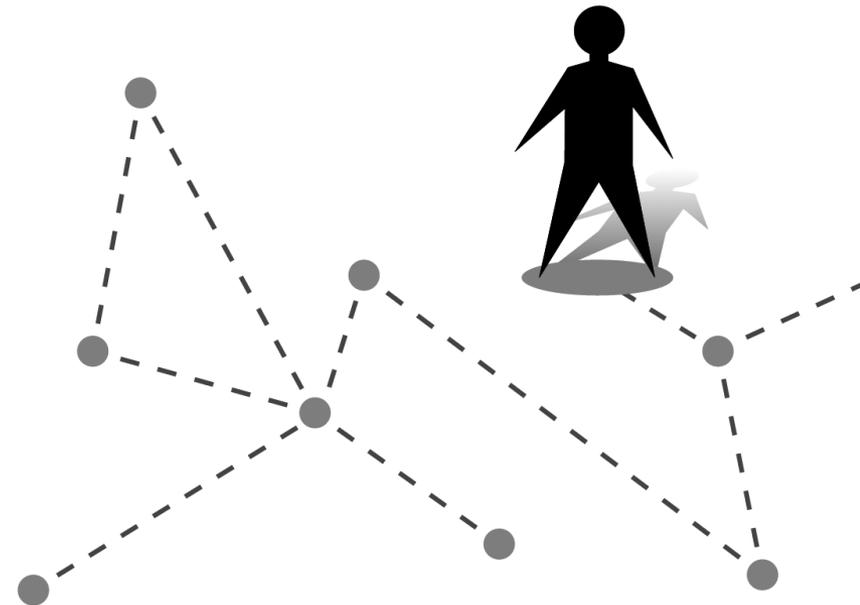
Persönlichkeitsschutz

- Soweit durch eigenes Verhalten im Internet ein Schutz der Privat- bzw. Intimsphäre erfolgt ist, sollte es möglich sein, dass z.B. bei Verlassen eines sozialen Netzwerkes, wieder voller Persönlichkeitsschutz erlangt werden kann.
 - Durch Voreinstellungen kann der Nutzer festlegen wer auf seine Informationen generell zu greifen kann: Abgrenzung Privatsphäre von der Sozialsphäre: keine Untersagung der Anzeige von auf Facebook eingestellten Fotos in Personensuchmaschinen (OLG Köln, Urteil vom 9.2.2010 – Az.: 28 U 662/08).
 - Dienstleister dürfen Bilder und Texte der Nutzer nur in dem vom Nutzer freigegebenen Zusammenhang verwenden und beispielsweise ohne Einwilligung nicht zu kommerziellen Zwecken bzw. Werbezwecken verwenden bzw. weitergeben: Regelungen in AGB können den Nutzer unangemessen benachteiligen und unwirksam sein (§ 307 Absatz 1 BGB).

Technische Formen der Persönlichkeitserfassung

- Nutzer tragen nicht nur selbst zum Verlust ihres Persönlichkeitsschutzes bei, sondern werden auch durch Diensteanbieter mithilfe technischer Verfahren in ihrem Nutzungsverhalten erfasst, sog. „Tracking“:

Hieraus können Verhaltens- und Bewegungsprofile erstellt werden.

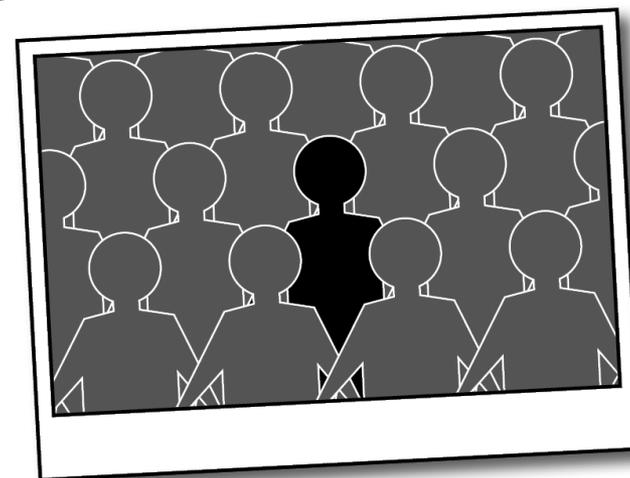


„Like-Button“

- Mithilfe der auf Internetseiten implementierten Social Plugins, wie z.B. der „Like-Button“ von Facebook, lassen sich ebenfalls Verhaltens- und Bewegungsprofile der Nutzer erstellen, wie durch Anklicken des Buttons bzw. durch Aufruf der Internetseite ohne Anklicken des Buttons.
- In der Regel wird entgegen der Vorschrift des § 13 Telemediengesetz (TMG) keine Unterrichtung des Nutzers über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten vorgenommen: Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Gesichtserkennung

- Technisches Verfahren der Gesichtserkennung ermöglicht es Personen anhand ihrer Gesichter und biometrischen Merkmale zu identifizieren: Entsprechende Gesichtserkennungssoftware kann allgemein genutzt werden.
- Die Nutzung von Gesichtserkennungsverfahren kann aber das Recht am eigenen Bild verletzen, soweit keine Einwilligung des Betroffenen eingeholt worden ist (§ 22 KUG) bzw. eine Ausnahme nach § 23 KUG vorliegt.



Geotagging

- Beim Geotagging können z.B. Fotos und Videos mit Metadaten zur geographischen Lokalisierung verknüpft werden: Abgebildete Personen können damit ohne ihre Einwilligung bzw. ohne ihr Wissen mittels unterschiedlicher Dienstleister geortet werden
- Um datenschutzrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Rechtsverletzungen zu vermeiden, sollten entsprechende Diensteanbieter technische Vorkehrungen bereithalten.



Verletzung von Persönlichkeitsrechten im Internet

- Der Abgebildete hat einen Anspruch auf Unterlassung künftiger Veröffentlichungen.
- Bei eingetretener Persönlichkeitsrechtsverletzung, besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung
- Beim Anspruch auf Richtigstellung muss der Sender bzw. Verlag oder Medium eine falsche Berichterstattung eingestehen.
- Kann die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die zuvor beschriebenen Mittel nicht kompensiert werden, kann ein materieller Schadensersatzanspruch bzw. zum Ausgleich der erlittenen immateriellen Schäden ein immaterieller Schadensersatzanspruch verlangt werden.

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

- Im Falle von Rechtsverletzungen sind deutsche Gerichte zuständig, wenn der rechtsverletzend beanstandete Inhalt objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland aufweist, so dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des Einzelfalls tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann.
- Es soll nicht entscheidend sein, in welchem Land eine Internetseite abgerufen werden kann oder einen Server seinen Standort hat (BGH, Urteil vom 29.03.2011 – Az.: VI ZR 111/10).

Aufgaben für das Selbststudium

1. Überlegen Sie welche Maßnahmen zum Persönlichkeitsschutz von Internetnutzern berücksichtigt werden können. Informieren Sie sich dazu bei der Landezentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz und der Landesanstalt für Medien NRW: www.klicksafe.de.

2. Sie wollen Mitglied in einem sozialen Netzwerk werden, was haben Sie unter rechtlichen Gesichtspunkten hinsichtlich des Schutzes Ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beachten?

Literatur und weiterführende Quellen

- *Wenzel*: Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Köln 2003.
- *Rehbock*: Medien- und Pressrecht, 2. Aufl. München 2011.
- *Götting/Schertz/Seitz*: Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008.
- *Dreier/ Schulze (Hrsg.)*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 4. Aufl., München 2013.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies